

Veröffentlichung

+ Vollstimmme

+ Wernigeröder Zeitung

vom : 8. 8. 94



Stadt Wernigerode

Öffentliche Bekanntmachung 

über die Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan „Wohnbebauung Benzingerode“

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wernigerode am 21. 4. 94 gefaßte o. g. Satzung (Beschl. Nr. 83/94) wurde gemäß §§ 11 und 246 a Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I, S. 2253, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. 4. 1993, BGBl. I, S. 466) mit Verfügung des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 27. Mai 1994 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgegeben.

Mit der Veröffentlichung tritt die Satzung in Kraft.

Die genehmigte Satzung kann jedermann ab diesem Tag beim Stadtplanungsamt der Stadtverwaltung Wernigerode, Goethestr. 1, Zimmer 004 während der Dienststunden

Montag bis Freitag von 9.00–12.00 Uhr und
Donnerstag zusätzl. von 14.00–18.00 Uhr
einsehen und Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 des Baugesetzbuches gezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ludwig Hoffmann
Oberbürgermeister
Wernigerode, 3. 8. 94